OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602065/2/Zo/MST

Datum:
Linz, 23. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Mag. W S, geb. 1976, vertreten durch Rechtsanwälte S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14.7.2017, GZ: VerkR96-1850-2017, wegen einer Übertretung der Eisenbahnkreuzungsverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat mit dem angefochtenen Straferkenntnis dem Einspruch des Beschwerdeführers gegen das Strafausmaß vom 6.6.2017 (betreffend die Strafverfügung vom 31.5.2017, GZ: VerkR96-1950-2017) keine Folge gegeben und die in dieser Strafverfügung festgesetzte Verwaltungsstrafe bestätigt.

Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass im Einspruch gegen die Strafverfügung nur das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten worden sei. Die verhängte Strafe (150 Euro) sei jedoch tat- und schuldangemessen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wurde vorerst der Sachverhalt aus der Sicht des Beschwerdeführers dargestellt und in weiterer Folge ausgeführt, dass die belangte Behörde § 49 Abs. 2 VStG unrichtig angewendet habe. Entsprechend dieser Bestimmung habe die Behörde über die Strafhöhe zu entscheiden, wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten worden war. Die Behörde habe dies offenbar aus der Formulierung im Einspruch „aus den angeführten Gründen halte ich die Strafe für zu hoch“ abgeleitet. Aus der gesamten Erzählung des Vorfalles im Einspruch aus der Sicht des Beschwerdeführers ergebe sich jedoch, dass dieser von einem Defekt der Ampelanlage ausgegangen und daher subjektiv davon überzeugt gewesen sei, die Bahntrasse überqueren zu dürfen. Es habe sich daher um einen „vollen“ Einspruch gehandelt, welcher nicht nur gegen die Höhe der Strafe gerichtet war. Die Behörde hätte daher den Einspruch zur Gänze behandeln und auch über den Schuldspruch absprechen müssen.

In weiterer Folge machte der Beschwerdeführer Ausführungen dazu, weshalb die belangte Behörde aus seiner Sicht die einschlägigen eisenbahnrechtlichen Bestimmungen falsch beurteilt habe.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Polizeiinspektion Ottensheim hat gegen den Beschwerdeführer Anzeige erstattet, weil dieser am 24.5.2017 um 6:44 Uhr als Lenker eines Fahrrades in Ottensheim, auf der Linzer Straße bei der Eisenbahnkreuzung in Fahrtrichtung Linz an einer durch eine Leichtzeichenanlage gesicherten Eisenbahnkreuzung bei Aufleuchten des roten Lichtes nicht vor der Eisenbahnkreuzung angehalten habe. Wegen dieses Vorfalles hat die belangte Behörde gegen den Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 31.5.2017, GZ: VerkR96-1850-2017, eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 69 Stunden) verhängt.

Der Beschwerdeführer hat gegen diese Strafverfügung rechtzeitig einen Einspruch eingebracht, in welchem er zusammengefasst Folgendes ausführte:
Er fahre seit vielen Jahren häufig mit dem Fahrrad nach Linz, die gegenständliche Eisenbahnkreuzung sei ihm gut bekannt. Bei dieser Eisenbahnkreuzung sei er schon öfters mehr als fünf Minuten vor der roten Ampel gestanden, ohne dass ein Zug zu sehen gewesen sei. Oft seien dann auch Mitarbeiter der Ö gekommen, welche Autos, Radfahrer und Fußgänger aufgefordert hätten, die Eisenbahnkreuzung zu überqueren, weil die Ampel kaputt sei. Auch bei Gleisarbeiten oder Ampelreparaturen seien sie von freundlichen Ö-Mitarbeitern über die Kreuzung gewunken worden, wobei diese darauf hingewiesen hätten, dass die Ampel kaputt sei. Man höre ohnedies ständig von Problemen mit Ampeln und Schranken entlang der Mühlkreisbahnstrecke. Er überquere deshalb die Mühlkreisbahnstrecke an keiner einzigen Stelle ohne sich vorher zu vergewissern, dass sicher kein Zug komme. Auf die rote oder grüne Ampel allein verlasse er sich dabei nicht.

Am Vorfallstag sei er trotz roter Ampel über die Bahnkreuzung gefahren, dies nur deshalb, weil beide Richtungszüge (nach Linz bzw. nach Rottenegg) bereits durchgefahren waren und sich die Ampel wieder einmal nicht ausgeschaltet habe. Er sei daher davon ausgegangen, dass die Ampelanlage erneut kaputt sei. Er habe sich davon überzeugt, dass kein Zug komme und habe die Eisenbahntrasse dann überfahren. Aus diesen Gründen halte er die Strafe für zu hoch.

Die belangte Behörde beurteilte diesen Einspruch als solchen nur gegen die Strafhöhe und hat über die Strafhöhe mit dem nunmehr bekämpften Straferkenntnis entschieden.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 2 VStG ist, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, das ordentliche Verfahren einzuleiten. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten

wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

5.2. Für die Beurteilung der Frage, ob sich ein Einspruch tatsächlich nur gegen die Strafhöhe richtet, kommt es auf den gesamten Inhalt des Einspruches an. Aus der Formulierung in § 49 Abs. 2 VStG, wonach die Behörde (nur) dann über die Strafhöhe zu entscheiden hat, wenn im Einspruch „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird, ist abzuleiten, dass dabei ein eher strenger und rechtschutzfreundlicher Maßstab anzulegen ist. Maßgebend ist letztlich, ob bei objektiver Betrachtungsweise der Einspruchswerber tatsächlich ausdrücklich nur die Höhe der verhängten Strafe bekämpfen wollte oder ob er den Schuldspruch (entweder betreffend den Sachverhalt, die rechtliche Beurteilung oder auch ein allenfalls fehlendes Verschulden oder das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen) bekämpft hat. Es kommt dabei noch nicht darauf an, ob die vorgebrachten Einspruchsgründe im Ergebnis erfolgversprechend sind, sondern ausschließlich darauf, ob mit diesem Vorbringen der Schuldspruch der Strafverfügung bekämpft wird.

Im konkreten Fall hat der Beschwerdeführer in seinem Einspruch zwar den objektiven Sachverhalt zugestanden, hat jedoch Gründe angeführt, welche – offenbar zumindest aus seiner Sicht – das Nichtanhalten vor der roten Lichtzeichenanlage rechtfertigen bzw. allenfalls auch sein Verschulden ausschließen könnten. Mit der Behauptung, dass diese Lichtzeichenanlage öfters defekt sei, bringt er eine Erklärung für sein Verhalten vor, welche aus seiner Sicht sein Verhalten nachvollziehbar macht und damit als Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund angesehen werden könnte. Der Beschwerdeführer hat daher in seinem Einspruch nicht nur die Strafhöhe bekämpft, sondern einen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund vorgebracht, weshalb die Behörde den Schuldspruch der Übertretung zu prüfen und dabei zu beurteilen hat, ob das Vorbringen des Beschwerdeführers allenfalls zutrifft bzw. einen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund bilden kann.

Richtig ist, dass aus der Formulierung im Einspruch „aus den angeführten Gründen halte ich die Strafe für zu hoch“ geschlossen werden könnte, dass sich der Einspruch nur gegen die Strafhöhe richtet. Unter Berücksichtigung des sonstigen Vorbringens ist der Einspruch jedoch wegen dieser missverständlichen Formulierung alleine nicht als solcher ausschließlich gegen die Strafhöhe zu werten. Sollte die Behörde diesbezüglich Zweifel gehabt haben, so hätte sie diese mit dem Einspruchswerber abklären müssen. Im Hinblick auf das nunmehrige Beschwerdevorbringen bestehen derartige Zweifel ohnedies nicht mehr.

Das Straferkenntnis war daher aufzuheben, eine Sachentscheidung durch das Landesverwaltungsgericht ist (noch) nicht möglich, weil vorerst die belangte

Behörde über das Vorbringen im Einspruch des Beschwerdeführers abzusprechen hat.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 49 Abs. 2 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl